

**Verbandssatzung**  
des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund – BBZVIAS -

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 20.09.2017 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.09.2017 die folgende Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes im Amt Schafflund (BBZVIAS) der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Lindewitt, Nordhackstedt und Schafflund erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Lindewitt, Nordhackstedt und Schafflund (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband im Amt Schafflund“ (BBZVIAS).
- (3) Er hat seinen Sitz in Schafflund.
- (4) Der BBZVIAS ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (5) Der BBZVIAS führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband im Amt Schafflund“.

**§ 2**  
**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3**  
**Aufgaben**

Der BBZVIAS hat die Aufgabe, eine Breitbandversorgung zu schaffen, bereit zu stellen und zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur (passives Netz) sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BBZVIAS im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

## **§ 4 Organe**

Die Organe des BBZVIAS sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## **§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des BBZVIAS und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
  3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
  6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
  7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Um Entschädigungen zu zahlen und um Gratulationen auszusprechen, ist der BBZVIAS berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 10 Verbandsverwaltung**

Der BBZVIAS beschäftigt zeitlich befristet für die Einführungsphase im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder nimmt entsprechend die Vergabe dieses Aufgabenbereiches an einen externen Dienstleister über einen Dienstleistungsvertrag vor. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BBZVIAS nimmt das Amt Schafflund wahr. Das Amt Schafflund stellt dem BBZVIAS hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Schafflund und dem BBZVIAS.

## **§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BBZVIAS deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.

Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen folgende Grundlagen

- Kosten des „*Innenverbandsbackbones*“ als prozentualer Ansatz für die Grundfunktion des Betriebs des Gesamtnetzes. Hier erfolgt die Beteiligung aller 5 Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
  - Kosten der innergemeindlichen Netze als prozentualer Ansatz für die 5 Verbandsmitglieder mit einer Aufteilung von jeweils 50 % Tiefbau und 50 % zu versorgende Adressen.
- (4) Die Konkretisierung der Umlageberechnung nach § 11 Abs. 3 ergibt sich aus anliegender Protokollnotiz, die Bestandteil der Verbandssatzung ist.
  - (5) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes zu jeweils gleichen Teilen.

## **§ 12**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung**

- (1) Verträge des BBZVIAS mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 €, hält.

## **§ 13**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## **§ 14**

### **Änderung der Verbandssatzung**

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

## **§ 15**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem BBZVIAS und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 16**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres.

- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Die Stammeinlage des ausscheidenden Mitgliedes wird hinsichtlich des werthaltigen Anteils am Eigenkapital erstattet.
- (3) Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere des passiven Breitbandnetzes) verbleibt beim Zweckverband.
- (4) Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

## **§ 17**

### **Aufhebung des Zweckverbandes**

- (1) Der BBZVIAS wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der BBZVIAS aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende Breitbandinfrastruktur auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die Breitbandinfrastruktur in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaiges durch den BBZVIAS erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- und -nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des BBZVIAS beigetragen haben.

## **§ 19**

### **Veröffentlichungspflicht**

Die für die Tätigkeit im Haushaltsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) des Vorstanders und der Mitglieder der Versammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertretungen sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB.

## **§ 20**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen des BBZVIAS werden durch Bereitstellungen auf der Internetseite des Amtes Schafflund unter [www.amt-schafflund.de](http://www.amt-schafflund.de) bekannt gemacht. Hierauf wird in dem Aushangkasten, der sich an der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, befindet, hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 Satz 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 20.09.2017 in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom 20.09.2017 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 21.09.2017

gez.  
Volkert Petersen  
-Verbandsvorsteher-